

P-6033.1-1.2-Gu

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Energiemanagement und Energietechnik
an der Fachhochschule Ansbach – Hochschule für angewandte Wissenschaften,
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg für Angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg
und an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Weihenstephan
(SPO EMT/FHAN-20082)**

Vom 17. Juli 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 16 Abs. 2 Satz 3, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Fachhochschule Ansbach Hochschule für Angewandte Wissenschaften folgende Satzung:

betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten vermittelt werden, die zur Konzeptionierung, Planung, Fertigung, Errichtung sowie zum Betrieb energetischer Anlagen notwendig sind.²Die zur Durchführung komplexer, teils internationaler, energetischer Projekte notwendige Führungs- und Teamkompetenz soll insbesondere in den teamorientierten Projektarbeiten erworben werden.

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ansbach Hochschule für Angewandte Wissenschaften (APO/FHAN-20072) vom 11. Juni 2008 in deren jeweils gültiger Fassung.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

(1) ¹Aufbauend auf einem erfolgreich abgeschlossenen Studium vermittelt der Masterstudiengang Energiemanagement und Energietechnik die Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um die Anforderungen zu erfüllen, die von der Hersteller- oder Versorgungsbranche der Energieindustrie an zukünftige Fach- und Führungskräfte gestellt werden. ²Die beruflichen Einsatzgebiete der Absolventen umfassen dabei die gesamte Palette gegenwärtiger und zukünftiger Energietechnologien.

(2) ¹Neben gezielter Vertiefung und Ergänzung des ingenieurwissenschaftlichen Basiswissens sollen im Masterstudiengang vor allem die technischen,

§ 3

Studiengangsprofil

¹Der Studiengang Energiemanagement und Energietechnik ist ein nicht-konsekutiver Masterstudiengang. ²Er weist ein auf die Belange der Energiewirtschaft und der Energieindustrie ausgerichtetes, anwendungsorientiertes Profil auf und führt zum Abschlussgrad Master of Engineering.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung zum Studium

(1) Qualifikationsvoraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang sind

1. ein Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder besser in einem mindestens die Regelstudienzeit von sechs Semestern umfassenden qualifizierten Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule,
2. der Nachweis überdurchschnittlicher Befähigung und Leistungsbereitschaft durch ein Motivationsschreiben.

(2) ¹Qualifizierte Studiengänge im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Energie- und Umweltsystemtechnik, Maschinenbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Umweltsicherung, Wirtschaftsingenieurwesen, Physikingenieurwesen sowie mathematisch-naturwissenschaftliche Studiengänge. ²Des Weiteren liegt ein qualifizierter Studiengang dann vor, wenn er Prüfungsleistungen umfasst, die mehrheitlich mit den Prüfungsleistungen der in Abs. 2 Satz 1 genannten Studiengänge gleichwertig sind. ³Über die Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen entscheidet unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG die Prüfungskommission.

(3) Unbeachtlich der entsprechenden Regelung in Abs. 1 kann ein Bewerber mit der Prüfungsgesamtnote von schlechter als 2,5 durch Beschluss der Prüfungskommission zugelassen werden, wenn er in schriftlicher, amtlich beglaubigter Form nachweist, dass er zu den ersten 35 Prozent (relative Note A oder B) der Absolventen seines Studiengangs gehört.

(4) Bewerber oder Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses noch keine Prüfungsgesamtnote vorweisen können, haben eine amtliche Bescheinigung einzureichen, die den erfolgreichen Abschluss und den Notendurchschnitt des bisherigen Studiums ausweist.

(5) Die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse stellt die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG fest.

(6) Die Prüfung der Qualifikationsvoraussetzungen findet durch die Fachhochschule Ansbach statt.

(7) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5

Aufnahmeverfahren und Eignungsfeststellung

(1) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. ²Die Bewerbung muss fristgerecht vom 2. Mai bis 15. Juni für das Wintersemester und vom 1. Dezember bis 15. Januar für das Sommersemester erfolgen.

(2) Die Bewerbung muss formgerecht erfolgen und folgende Unterlagen müssen bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist beim Studierenden-, Praktikanten- und Prüfungsservice der Fachhochschule Ansbach eingegangen sein:

- das Abschlusszeugnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder die amtliche Bescheinigung nach § 4 Abs. 4 Satz 1,

- das Motivationsschreiben nach § 4 Abs. 1 Nr. 2,
- die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, in denen der Bewerber oder die Bewerberin den ersten berufsqualifizierten Abschluss erworben hat,
- zusätzlich für Bewerber mit der Prüfungsgesamtnote schlechter als 2,5: der amtlich beglaubigte Nachweis der relativen Note nach § 4 Abs. 3.

(3) Die Unterlagen nach Abs. 2 sind in deutscher Sprache einzureichen.

(4) ¹Die Eignungsfeststellung erfolgt aufgrund des Motivationsschreibens. ²Die Prüfungskommission beurteilt, ob aufgrund des Motivationsschreibens der Nachweis einer überzeugenden überdurchschnittlichen Studienmotivation – insbesondere eine Identifikation mit dem Masterstudiengang – gegeben ist.

(5) ¹Im Falle der Nicht-Zulassung ist eine Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. ²Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 6

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) ¹Der Masterstudiengang Energiemanagement und Energietechnik wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester mit einem Gesamtvolumen von 90 ECTS-Punkten. ³Im dritten Semester ist eine Masterarbeit anzufertigen.

(2) ¹Soweit Studierende ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte, vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der den Masterstudiengang tragenden Fachhochschulen. ²Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen als Ergänzungsmodule abgelegt werden müssen.

(3) Das Studium ist in folgende Modulgruppen gegliedert:

1. Pflichtmodule

- a) Kernmodule
- b) Teamorientierte Projektarbeiten

2. Wahlpflichtmodule

- a) Profilmodule 1
- b) Profilmodule 2

3. Master-Arbeit

4. Ergänzungsmodule.

(4) ¹Pflichtmodule sind von allen Studierenden zu belegen. ²Wahlpflichtmodule sind aus einem Modulkatalog so zu wählen, dass jeder Studierende fünf Profilmodule 1 und drei Profilmodule 2 belegt. ³Das Nähere regelt der Studienplan.

§ 7

Module und Prüfungen

(1) ¹Die Module mit ihrer Semesterwochenstundenzahl, Art der Lehrveranstaltung, Anzahl der ECTS-Punkte, Art und Dauer der Prüfungen sowie deren Gewichtung sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Besteht ein Modul aus mehreren Teilveranstaltungen/Kursen, so wird für das Modul die Anzahl der ECTS-Punkte und für die Lehrveranstaltungen/Kurse die Semesterwochenstundenzahl, Art der Lehrveranstaltung, Art und Dauer der Prüfungen in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

(2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach Maßgabe des Studienplans in einer Fremdsprache abgehalten werden.

§ 8

Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Ansbach, die Fakultät Maschinenbau und Versorgungstechnik an der Georg-Simon-Ohm Hochschule Nürnberg und die Fakultät Umweltsicherung der Fachhochschule Weihenstephan erstellen einen Studienplan. ²Der Studienplan dient der Sicherstellung des Lehrangebots und enthält die Informationen, aus denen sich der Ablauf des Studiums ergibt. ³Der Studienplan wird von den jeweiligen Fakultätsräten beschlossen und ist an den Hochschulen spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit öffentlich bekanntzumachen. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere folgende Regelungen und Angaben:

1. den Katalog der Wahlpflichtmodule,
2. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
3. die Kurse in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
4. nähere Bestimmungen zu den Prüfungs- und Teilnahmenachweisen,
5. die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den einzelnen Modulen,
6. das Angebot zusätzlicher Profilmodule.

(2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Des Weiteren besteht kein Anspruch darauf, dass Module und Kurse bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 9

Prüfungskommission

(1) ¹Es wird eine Prüfungskommission aus drei Professorinnen oder Professoren eingerichtet. ²Sie besteht aus jeweils einer Professorin oder einem Professor aus der Fachhochschule Ansbach, der Georg-Simon-Ohm Fachhochschule und der Fachhochschule Weihenstephan. ³Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Fachhochschule zu bestimmen.

(2) ¹Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von den unter § 7 Abs. 1 Satz 1 genannten Fakultäten und Fachbereichen bestimmt. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 10

Master-Arbeit

(1) Bei der Masterarbeit sollen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus dem Bereich Energiemanagement und Energietechnik systematisch und wissenschaftlich zu bearbeiten und praxisorientiert zu lösen.

(2) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit setzt voraus, dass mindestens 45 ECTS-Punkte des Master-Studiums erbracht wurden.

(3) ¹Das Thema wird von einem hauptamtlichen Professor oder von einer hauptamtlichen Professorin aus einem der unter § 8 Abs. 1 Satz 1 genannten Fakultäten ausgegeben. ²Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

(4) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten.

§ 11

Benotung von Prüfungsleistungen

¹Die Gewichtung der Noten der Module zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den in Anlage 1 festgelegten ECTS-Punkten der Module. ²Besteht ein Modul aus mehreren Kursen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen

Mittel der durch die SWS gewichteten Noten der Teilprüfungen.

§ 12

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad Master of Engineering, Kurzform M.Eng., verliehen.

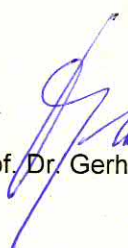
§ 13

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Senats der Fachhochschule Ansbach vom 16. Juli 2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Ansbach vom 17. Juli 2008.

Ansbach, den 17. Juli 2008


Prof. Dr. Gerhard Mammen
Präsident



Diese Satzung wurde am 17. Juli 2008 in der Fachhochschule Ansbach niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17. Juli 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Juli 2008.

Anlage 1: Übersicht über die angebotenen Module und Kurse

1	2	3	4	5	6	7	8
	Pflichtmodule 1 (Kernmodule)						
Die Kernmodule sollen im 1. und 2. Studiensemester abgeleistet werden und umfassen 20 ECTS-Punkte.							
Nr	Module	ECTS-Punkte	SWS	Kurse	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweise/Art und Dauer *	Zulassungsvoraussetzungen
EW	Energiewirtschaft	5	4		SU, Ü	schrLN**	
EM	Energiemärkte	4	2	Märkte und Handel	SU, Ü	TP1: schrLN**	
				Energiemarketing und internationales Energiemanagement	SU, Ü	TP2: schrLN*** oder PA	
FK	Führungskompetenz	5	2	Projektmanagement als Führungsinstrument	SU, Ü	TP1: schrLN** oder PA	
			2	Personalführung und Unternehmensorganisation	SU	TP2: schrLN*** oder PA	
ER	Energerecht	6	2	Unternehmensrecht	SU	TP1: schrLN** oder PA	
			2	Arbeitsrecht	SU, Ü	TP2: schrLN** oder PA	
			2	Genehmigungsverfahren für energetische Anlagen	SU, Ü	TP3: schrLN** oder PA	
	Summe	20	18				

Pflichtmodule 2 (Teamorientierte Projektarbeiten)

Der Studierende fertigt während seines Masterstudiums unter der Anleitung eines Professors 2 Projektarbeiten im Team an.							
WPI	Wissenschaftliche und teamorientierte Projektarbeit I	5	4	Themen der Energietechnik und Energiewirtschaft	PA	PA/Präs.	
WPII	Wissenschaftliche und teamorientierte Projektarbeit II	5	4	Themen der Energietechnik und Energiewirtschaft	PA	PA/Präs.	
	Summe	10	8				

Profilmodule 1									
Der Studierende wählt aus dem Angebot 5 Module mit einer Gesamtsumme von 25 ECTS-Punkten; der Studienplan kann weitere Profilmodule vorsehen.									
Nr	Module	ECTS-Punkte	SWS	Kurse	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweise/Art und Dauer *	Zulassungsvoraussetzungen		
ZE	Zentrale Energiebereitstellung	5	2	Moderne Kraftwerkskonzepte	SU, Ü, Ex	TP1: schrLN** TP2: schrLN** oder PA			
			2	Anlagenpraktikum	Pr, Ex				
DE	Dezentrale Energiebereitstellung	5	4		SU, Ü, Pr, Ex	schrLN** oder PA			
EAN	Elektrische Anlagen und Netze	5	2	Simulation elektrischer Versorgungsnetze	Pr, SU, PA	TP1: schrLN** oder PA TP2: schrLN** oder PA			
			2	Elektrische Energieversorgung	SU, Pr				
ZB	Zuverlässige Betriebsführung	5	2	Betriebs- und Wartungsstrategien	SU, Ü, Pr, PA	TP1: schrLN** oder PA TP2: schrLN** oder PA			
			2	Reliability Engineering	SU, Ü, Pr, PA				
AP	Anlagenprojektierung	5	4		SU, Ü, Fallstudie	schrLN** oder PA			
AK	Anlagenkomponenten	5	2	Werkstoffe und wärmetechnische Apparate	Pr, SU	TP1: schrLN** TP2: schrLN**			
			2	Turbinen und Motoren	SU, Pr				
AT	Automatisierungstechnik	5	2	Leittechnik	Su, Pr, Ü	TP1: schrLN** TP2: schrLN**			
			2	Smart Grids und virtuelle Kraftwerke	SU, Pr, Ü				
UT	Umwelttechnik	5	2	Abgasreinigung	SU, Pr	TP1: schrLN** oder PA TP2: schrLN** oder PA			
			2	Energiegewinnung und ökologische Folgen, Umweltverträglichkeit	Pr, SU, PA				
BE	Biogene Energieträger	5	2	Erzeugung und Aufbereitung von Biomasse	SU, Pr	TP1: schrLN** oder PA TP2: schrLN** oder PA			
			2	Industrielle Biotechnologie	SU, Pr				
REI	Regenerative Energiebereitstellung I	5	2	Energie aus Abfall	SU, Pr	TP1: schrLN** oder PA TP2: schrLN** oder PA			
			2	Biogasanlagen	SU, Pr				
Summe		50	40	SPO-EMT 20082 Anhang					

	Profilmodule 2								
Der Studierende wählt aus dem Angebot jeweils 3 Module mit einer Gesamtsumme von mindestens 15 ECTS-Punkten; der Studienplan kann weitere Profilmodule vorsehen.									
Nr	Module	ECTS-Punkte	SWS	Kurse	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweise/Art und Dauer *	Zulassungsvoraussetzungen		
WW	Wasserstoffwirtschaft	5	4		SU,Ü,Pr	schrLN** oder PA			
REII	Regenerative Energiebereitstellung II	5	2	Geothermie, Wind, Wasser	SU,Pr	TP1: schrLN**			
			2	Solaranlagen	SU,Pr	TP2: schrLN**			
ST	Simulationstechnik	5	2	Strömungssimulation	SU,Ü,	TP1: schrLN** oder PA			
			2	Simulation energetischer Prozesse	SU,Ü	TP2: schrLN** oder PA			
KT	Kerntechnik	5	2	Kernkraftwerke	SU,Ü	TP1: schrLN**			
			2	Kraftwerksbetrieb und Strahlenschutz	SU,Ü	TP2: schrLN**			
IE	Internationale Energieprojekte	5	2	Internationale Finanzierung und Betreibermodelle	SU,S	TP1: schrLN** oder PA			
			2	Technologiebewertung/Global Engineering	SU,S	TP2: schrLN** oder PA			
CE	Chemische Energiewandlung	5	4		SU,Pr	schrLN** oder PA			
	Summe	30	24						

Master-Arbeit									
Die Master-Arbeit kann an der Fachhochschule oder nach Rücksprache mit dem betreuenden Professor auch in einem geeigneten Unternehmen ausgeführt werden.									
MA	Master-Arbeit	20			MA	MA/Ref.			
	Summe	20							

*) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

**) schrLN 60-120 min; Näheres regelt der Studienplan

Teilprüfungen müssen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sein und werden für die Bildung der Modulnote gemäß den entsprechenden SWS gewertet.

Erklärung der Abkürzungen:

MA	= Master-Arbeit	PA	= Projektarbeit	SU	= Seminaris
Ex	= Exkursion	Pr	= Praktikum	SWS	= Semesterwo
Kl	= Klausur	Präs	= Präsentation	TN	= Teilnahmen
LN	= Leistungsnachweis	Ref	= Referat	TP	= Teilprüfung
LV	= Lehrveranstaltung	StA	= Studienarbeit	Ü	= Übung
mdLN	= mündlicher Leistungsnachweis	stbLN	= studienbegleitender Leistungsnachweis		
NW	= Notenwertung im Verhältnis TP1: TP2	erflg.	= erfolgreich abgelegt		